

Wiener Neuigkeiten.

Der Kampf gegen die Preistreiber.

Bezirksrichter Dr. Mihatsch über die neue Verordnung.

Die gestern erschienene kaiserliche Verordnung, die den politischen und den Gerichtsbehörden endlich die seit langer Zeit ersehnten draconischen Mittel bietet, um den Kampf gegen die Preistreiber und Kettenhändler erfolgreicher als bisher aufnehmen zu können, hat in den Kreisen der lange genug fast ohne Schutz dastehenden Bevölkerung lebhaften Anklang gefunden.

Wir haben über die in der Verordnung enthaltenen Neuerungen den mit der Audikatur in Preistreibereien vielbeschäftigten Bezirksrichter Dr. Arnolds Mihatsch befragt, der sich einem unserer Redakteure gegenüber in folgender Weise äußerte:

„Schade, daß die neue kaiserliche Verordnung, die alle Eigenschaften besitzt, um der Preistreiberei wirksam an den Leib zu rücken, erst jetzt erschienen ist, und nicht schon vor mindestens zwei Jahren, während der die Bevölkerung einen leider nur ungenügenden Schutz gegen die **U s w i c h s e r u c h l o s e n P r e i s w u c h e r s** genießen konnte. Der neuen Verordnung muß man in erster Linie das Lob zollen, daß sie alle Deliktmomente, die auf die Verteuerung der Bedarfsgegenstände hinstielen, geschickt und treffend erfaßt und neue strafbare Tatbestände schafft. Daß die Verordnung mit allen möglichen Demerits aufräumt, denen bisher die Preistreiberei unterworfen war, ist schon aus dem bedeutend erweiterten Geltungsgebiet dieser Verordnung im Verhältnis zu ihrer Vorgängerin zu ersehen. Der Begriff der Preistreiberei umfaßt nun nicht mehr ausschließlich den Komplex der unentbehrlichen Bedarfsartikel, sondern er erstreckt sich auf alle Gegenstände, soweit diese den Lebensbedürfnissen von Mensch und Tier zu dienen vermögen.

Als wertvoll muß die Verordnungsbestimmung bezeichnet werden, die den Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln an eine besondere Erlaubnis der politischen Behörde knüpft. Allen jenen unberufenen Elementen, die, um die Spekulationsgeschäfte auszunützen, sich von ihren früheren Berufen abwendeten und sich dem Spekulationsgeschäft mit Bedarfsgegenständen mit einem für unsere Volkswirtschaft verhängnisvollen Eifer widmeten, ist nun hoffentlich für alle Zukunft das Sandwerk gelegt.

Die Straferhöhung, die die Verordnung dem schon unerträglich gewordenen Ueberschreiten der Höchstpreise zugebracht hat, ist nicht minder eine Bestimmung, die von wohlthuendem Einfluß auf das verderbte Getriebe unserer Marktwirtschaft sein wird. Der Fleischer, der das Schweinefleisch zwar zum Höchstpreis handelte, tat dies ja doch nur zum Schein, denn überdies mußte der Käufer, wenn er das Fleisch erwerben wollte, sich auch noch zu allerlei Geschenken an die Familie verstehen. Nun räumt die kaiserliche Verordnung endgültig mit dem „Geiselt“ auf, das sich als verderbliche Unsitte in dem Verkehr zwischen Käufer und Verkäufer eingemischt hat, der ja in der Abgabe der Ware gegen „bloße“ Bezahlung gleichsam eine Wohlthat an die Kundschaft erblickte.

Was aber für jeden Strafrichter eine besondere Genugtuung bedeuten wird, ist wohl in erster Linie die bedeutende Erhöhung der Geldstrafen, die es nun dem Richter möglich machen wird, über den Preistreiber eine seinem unwürdigen Profit entsprechende Strafe zu verhängen. Erwähnenswert ist vor allem die Neuerung, daß der Tatbestand des Vergehens, der bisher bloß den rückfälligen Preistreibern zur Last gelegt werden konnte, nunmehr auch bei der ersten Preistreiberei gegeben erscheint, wenn der erzielte unverhältnismäßige Gewinn 2000 Kronen übersteigt. Es ist daraus deutlich die Tendenz der neuen Verordnung ersichtlich, hauptsächlich die großen Preiswucherer zu treffen.

Ein neuer strafbarer Tatbestand ist auch durch die Bestimmung gegeben, daß jener straffällig wird, der Lebensmittel verderben läßt, um sie in diesem Zustand besser an den Mann bringen zu können. Man denke, um die Wichtigkeit dieser Maßnahme voll und ganz zu erfassen, nur an jene Fetthändler, die das für Nahrungszwecke bestimmte Fett schlecht werden ließen, um es dann zu einem viel höheren Preis an den Seifenerzeuger zu verkaufen.

Nebst den vielen anderen wichtigen Neuerungen der Verordnung ist wohl besonders die Schaffung der Preisprüfungsstellen zu begrüßen. Ich habe bereits einmal in der „Zeit“ den Mißstand geschildert, daß der Strafrichter auf das nicht immer objektive Gutachten eines Sachverständigen angewiesen war, der der Interessensphäre des Angeklagten angehörte. Die Verordnung, die die Verlautbarung der Namen der über die einzelnen Fälle ihr Gutachten abgebenden Mitglieder der Preisprüfungsstellen untersagt, bestärkt dadurch die Preisprüfer in ihrer Objektivität und bezeichnet sie als öffentliche Beamte, die die Geschäfte der Regierung besorgen. Es wird vor allem Aufgabe der Preisprüfungsstellen sein, möglichst bald Höchstpreise für die verschiedenen Komplexe von Bedarfsgegenständen festzustellen. Nun wird es der Richter nicht mehr nötig haben, sich mit der Abgrenzung des Begriffes „offenbar übermäßiger Gewinn“ abzumühen, da ja die Preisprüfungsstelle die schwierige Lösung der Frage übernimmt. Jetzt wird derjenige offenbar übermäßige Preise fordern, der eben die von den Preisprüfungsstellen fixierten Höchstpreise übertreitet. Entsprechend der bedeutungsvollen Tätigkeit der Preisprüfungsstellen sind ihnen auch gleichsam richterliche Funktionen eingeräumt, da ja ihren Ladungen jedermann Folge zu leisten hat und, wenn er mit dem

1917

43